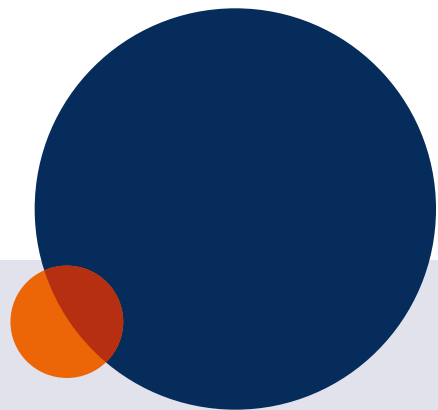


Die Volkshochschule als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

Ein praxisorientierter Leitfaden
zur Erstellung eines Schutzkonzeptes
gegen sexualisierte Gewalt



Impressum



Deutscher Volkshochschul-Verband e. V. (DVV)
Zentralstelle für Politische Jugendbildung

Königswinterer Straße 552 b, 53227 Bonn
Luisenstraße 45, 10117 Berlin

www.volkshochschule.de

www.politischejugendbildung.de

politischejugendbildung@dvv-vhs.de

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autor*innen.

Erscheinungsjahr: 2026

Redaktion, Lektorat, Text: Katharina Reinhold,
mail@katharinareinhold.de

Fachliche Redaktion: Dennis Blauert, Gewaltschutzexperte,
schutzkonzept-schreiben@gmx.de

Gesamtreaktion: Annegret Ernst, Projektreferentin DVV,
ernst@dvv-vhs.de

Dieser Leitfaden steht unter der Lizenz CC BY-NC-SA 3.0 DE.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:



Inhalt

Vorwort	2
1. Einleitung	3
1.1 Warum brauchen Volkshochschulen ein Schutzkonzept?	3
1.2 Worum geht es in einem Schutzkonzept?	5
1.3 Wie kann ein Schutzkonzept erarbeitet werden?	5
2. Wovon sprechen wir?	7
2.1 Was ist sexuelle oder sexualisierte Gewalt?	7
2.2 Wo beginnt sexuelle Gewalt? Was sind Grenzverletzungen?	7
2.3 Welche anderen Formen der Kindeswohlgefährdung gibt es?	8
2.4 Rechtliche Grundlagen	9
3. Risiken (er)kennen – Potenziale verstetigen	10
3.1 Risiko- und Potenzialanalyse – die Grundlage der Schutzkonzepterstellung	10
4. Schutzkonzept: Prävention und Intervention	15
4.1 Prävention	15
4.2 Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche!	20
4.3 Beschwerdestrukturen/Ansprechpersonen	21
4.4 Intervention: Was tun, wenn ein Verdacht aufkommt oder etwas vorgefallen ist?	22
4.5 Aufarbeitung und Rehabilitation	26
4.6 Schutzkonzept – ein stetiger Prozess	29
5. Schlusswort	30
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	31
6.1 Publikationen	31
6.2 Internetseiten	31
7. Interviewpartner*innen	32

Vorwort

Was will diese Broschüre?

Mit dieser Broschüre möchten wir Leitungen und Mitarbeiter*innen von Volkshochschulen für das Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ sensibilisieren. Wir möchten zeigen, dass es wichtig ist, sich auch in Volkshochschulen damit auseinanderzusetzen und ein Schutzkonzept zu entwickeln. Dies kann im Einzelnen sehr unterschiedlich aussehen und muss sich nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort richten.

Die Broschüre gibt einen Überblick, welche Bestandteile und Aspekte generell zu einem Kinder- und Jugendschutzkonzept gehören und zeigt, welche ersten Schritte dabei wichtig sind. Sie bietet praxisnahe Tipps für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation eines Schutzkonzepts sowie Beispiele aus der Praxis.

Was ist diese Broschüre nicht?


Dies ist keine Gebrauchsanweisung, deren Befolgung zu einem passgenauen Schutzkonzept für Ihre Volkshochschule (vhs) führt. Es wäre nicht möglich und sinnvoll, ein Verfahren vorzugeben, das für alle Volkshochschulen gleichermaßen passt. Zu groß sind die Unterschiede der Rahmenbedingungen vor Ort. So unterscheiden sich Volkshochschulen in Deutschland wesentlich in Größe, Organisationsform, sozialräumlichen Bedingungen, inhaltlicher Ausgestaltung und vor allem auch beim Umfang ihrer Angebote für Kinder und Jugendliche.

Außerdem ist die Entwicklung eines Schutzkonzepts eine fachlich anspruchsvolle Aufgabe, bei der die Unterstützung von Fachberatungsstellen empfehlenswert ist.

Diese Broschüre kann ein erster Schritt sein, um das Thema anzugehen. Auch können gewisse Bestandteile oder Dokumente übernommen werden, niemand muss das Rad neu erfinden. Aber die konkreten Inhalte müssen immer auf den individuellen vhs-Kontext vor Ort angepasst und von den Mitarbeiter*innen vor Ort mitgetragen und gelebt werden.

Und auch wenn Schutzkonzepte kein Allheilmittel sind und es trotz aller Bemühungen zu Vorfällen kommen kann, senden sie ein klares Signal nach innen und außen: Wir setzen uns aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

In diese Handreichung sind die Erfahrungen verschiedener Volkshochschulen und anderer Einrichtungen eingeflossen. Wir danken unseren Interviewpartner*innen und den Teilnehmenden unserer Online-Austausch- und Fortbildungstreffen herzlich. Sehr hilfreich waren die umfangreichen Handreichungen und Informationen des *talentCAMPus* sowie der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der Kultusministerkonferenz und der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). Von diesen durften wir mit freundlicher Genehmigung einige Textabschnitte übernehmen bzw. für den vhs-Kontext aufbereiten.

 **Mehr Informationen**
dazu finden Sie am Ende
dieses Leitfadens.

1. Einleitung


1.1 Warum brauchen Volkshochschulen ein Schutzkonzept?

Volkshochschulen ermöglichen es Menschen aller Altersgruppen und mit unterschiedlichen Biografien, sich weiterzuentwickeln, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und neue berufliche Perspektiven zu erschließen. Sie werden häufig vor allem als Einrichtungen der Erwachsenenbildung wahrgenommen, doch sehr viele Volkshochschulen arbeiten auch mit Kindern und Jugendlichen. Sie machen z. B. musikalische, künstlerische oder medienpädagogische Angebote, führen *talentCAMPus*-Projekte in den Ferien durch oder sind im Bereich der politischen Jugendbildung aktiv. Volkshochschulen sind mehr als Bildungseinrichtungen – sie sind Motoren für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Chancengleichheit und lebenslanges Lernen. Und besonders für Kinder und Jugendliche sind sie auch Orte der persönlichen und sozialen Entwicklung.

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen.^[1] Diese Schutzrechte gelten an allen Orten – werden aber oft nicht eingehalten. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind in Deutschland durchschnittlich ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse von sexualisierter Gewalt betroffen. Allein im Jahr 2022 wurden rund 15.500 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland angezeigt, das Dunkelfeld ist jedoch um ein Vielfaches größer.^[2] Für Betroffene bedeutet sexualisierte Gewalt eine schmerzvolle und demütigende Erfahrung, die sich nachhaltig und intensiv auf ihr Selbstkonzept, auf unterschiedlichste Lebensbereiche, auf ihre Beziehungen und Bindungen auswirkt.^[3]

Alle Einrichtungen, in denen sich Minderjährige aufhalten, lernen und betreut werden, sind verpflichtet, ihren Schutz bestmöglich sicherzustellen. Dazu gehört das psychische und physische Wohlergehen, also auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Es ist daher wichtig, auch in Volkshochschulen das Bewusstsein für das Thema zu schärfen und effektive Schutzmechanismen einzuführen. Diese Handreichung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes legt den Fokus auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt, welche von Erwachsenen ausgeht und Minderjährige betrifft. Andere Gewaltformen und Konstellationen finden jedoch auch ihre Berücksichtigung.

Sexueller Missbrauch geschieht nicht aus Versehen, sondern ist stets eine geplante Tat.^[4] Entsprechend braucht auch die Prävention einen Plan: ein Schutzkonzept, um Tätern und Täterinnen keinen Raum für Missbrauch zu geben. Neben der Verhinderung von sexualisierter Gewalt (Prävention) sollte es jedoch auch Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen geben (Intervention). Zu einem ganzheitlichen Schutzkonzept gehören deshalb z. B. ein einrichtungsspezifischer Handlungs- oder Notfallplan, ein Verhaltenskodex sowie Fortbildungen für Mitarbeitende.

 Der **Praxisleitfaden *junge vhs*** gibt einen Einblick in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Volkshochschulen: www.volkshochschule.de/jungevhs

[1] Vgl. www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

[2] Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland>

[3] Vgl. www.bkj.de/magazin/schutzkonzepte-in-der-kulturellen-bildung-langfristige-verpflichtung-fuer-praevention-und-kindeswohl/

[4] Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

Viele Bildungseinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren auf den Weg gemacht, Schutzkonzepte zum Thema sexualisierte Gewalt zu entwickeln. Auch einige Volkshochschulen haben das bereits getan. Durch Gesetze auf Landesebene oder neue Förderrichtlinien auf Bundesebene wird die Erarbeitung von Schutzkonzepten teilweise bereits vorausgesetzt.^[5]

Dana Jochim, vhs Frankfurt a. M.:

„ Wir brauchen ein Schutzkonzept, weil auf institutioneller Ebene Dinge geklärt sein müssen: Wie wählen wir die Kursleitenden aus? Wie stellen wir die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sicher? Wie können wir das verantworten? Und eben auch, was würden wir machen, wenn es einen Notfall gibt? Wie kann für diesen Fall ein Ablaufplan aussehen? Diese Fragen sind bei uns aufgetreten. Wir haben uns zu vielem schon Gedanken gemacht, aber bisher nicht als schriftliches und verbindliches Konzept.“

Raphael Wiegand, Münchner Volkshochschule:

„ Es ist gut, wenn man diese ganzen übergeordneten Prozesse einmal definiert und klar macht: Wie soll es laufen, was müssen auch die Kolleginnen und Kollegen wissen, im Hinterkopf behalten, was müssen sie an Dozentinnen und Dozenten weitergeben, was müssen sie von ihnen anfordern oder nachfragen? Worauf müssen sie gucken? Und natürlich, was mache ich, wenn es brennt? Und das gibt dann allen Sicherheit.“

Der Entstehungsprozess eines Schutzkonzepts kann unterschiedlich intensiv und lang ausfallen. Es gibt Beispiele, in denen er wenige Wochen gedauert hat, bei anderen nimmt der Prozess ein bis zwei Jahre in Anspruch. Es ist daher verständlich, wenn Einrichtungen Bedenken haben, ob sie dieses Arbeitspaket überhaupt stemmen können. Das Wichtigste ist, loszulegen, die ersten Schritte zu gehen und dabei möglichst viele Beteiligte für das Thema zu sensibilisieren – und dabei soll diese Handreichung unterstützen.

Ascan Dieffenbach, vhs Husum:

„ Uns hat der Prozess, das Schutzkonzept zu entwickeln, intern noch mal sensibilisiert. In talentCAMPus-Projekten hat man das Thema sowieso schon. Wenn wir eine ganze Woche zusammen sind, besprechen wir am Anfang immer Verhaltensregeln – auch für die Kinder untereinander. Und das findet in den normalen vhs-Kursen nicht statt. Dort kommen alle mit der Dozentin in einen Raum und machen zusammen Kunst. Und auch hier nochmal zu sagen: ‚Hey Leute, guckt mal, darauf müsst ihr als Dozenten auch achten!‘, finde ich sehr wertvoll.“

[5] Das Bundesprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“, über das talentCAMPus gefördert wird, setzt hier bereits einen guten Standard: www.volkshochschule.de/verbandswelt/projekte/talentcampus/talentcampus-schutzkonzepte.php

1.2 Worum geht es in einem Schutzkonzept?

Schutzkonzepte helfen Organisationen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors wie Kitas, Schulen oder Sportvereinen dabei, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt werden. Sie vermindern im Sinne der Prävention das Risiko, dass sexuelle Gewalt in der Einrichtung oder Organisation verübt wird und beschreiben, was in Verdachtsfällen zu tun ist. Schutzkonzepte identifizieren Situationen in der konkreten Einrichtung, in denen besondere Aufmerksamkeit gelten soll. Sie beschreiben Verhaltensweisen, die dafür sorgen sollen, dass (möglichen) Täter*innen Hindernisse in den Weg gelegt werden und dass Minderjährige sicher und geschützt sind. Schutzkonzepte tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes zeigen die Volkshochschulen nach innen und außen: Wir beschäftigen uns mit dem Thema und sind sensibel und wachsam. Dies kann Eltern und Kindern ein Gefühl der Sicherheit vermitteln und gleichzeitig abschreckend auf potenzielle Täter*innen wirken.


Zusammenfassend lässt sich sagen: Schutzkonzepte machen Organisationen sicherer durch Prävention, klare Abläufe bei Verdachtsfällen und Erkennung riskanter Situationen; sie verbinden Analyse, Struktur, Vereinbarungen, Kommunikation und eine verantwortungsvolle Haltung, um Kinder und Jugendliche zu schützen und Betroffene zu unterstützen, während sie nach außen Wachsamkeit signalisieren.


1.3 Wie kann ein Schutzkonzept erarbeitet werden?


Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts liegt bei der Leitung einer Einrichtung und ihres Trägers. Es ist wünschenswert, dass ein Schutzkonzept in einem partizipativen Prozess entwickelt wird, an dem die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten sowie die Honorarkräfte beteiligt sind. Ihre Motivation und Mitwirkung sind wichtig, damit die Analysen, Entscheidungen und Vereinbarungen von allen mitgetragen, umgesetzt und gelebt werden. Wenn möglich, sollten auch Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten an der Entwicklung des Konzepts beteiligt werden, damit das Schutzkonzept auch diese spezifischen Perspektiven berücksichtigen kann.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe (im Rahmen der jeweiligen Ressourcen) hat sich für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes bewährt.

Je nach verfügbaren Ressourcen und örtlichen sowie sozialräumlichen Gegebenheiten sind jedoch auch andere Entstehungsprozesse denkbar. So kann zum Beispiel im Leitungsteam ein schriftlicher Vorschlag für ein Schutzkonzept entwickelt werden, der dann mit den weiteren Beteiligten besprochen wird. Denkbar sind auch punktuelle Gespräche oder Workshops mit verschiedenen Gruppen (z. B. Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Teilnehmende), die dann in die Entwicklung des Konzepts einfließen. Falls die Volkshochschule bei der Stadt- oder Kreisverwaltung angesiedelt ist, gibt es beim jeweiligen Jugendamt Ansprechpersonen zum Thema und möglicherweise bereits ein Schutzkonzept, das angepasst und verwendet werden kann. Auch Kooperationspartner*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben häufig bereits Schutzkonzepte entwickelt und können unterstützen.

 **Schutzkonzepte** gegen sexualisierte Gewalt machen Organisationen sicherer!

 **Praktische Hinweise** finden sich im Kapitel „4.2 Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche!“

 Zum **Gelingen des Prozesses** ist die Begleitung durch eine Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt oder durch externe Fachleute aus dem jeweiligen Arbeitsfeld empfehlenswert.

Karl Hildebrandt, vhs Potsdam:

„ Also ich habe das mit relativ geringem Aufwand gestartet: Ich suche mir zunächst eine Vorlage einer anderen vhs, setze mich an die redaktionelle Arbeit und teile es dann. Andere machen im Vorhinein einen riesigen Entwicklungsprozess, was ja auch gut sein kann, um alle mitzunehmen. Ich bin es jetzt erst mal andersherum angegangen. Ich habe gesagt: Ich komme mit dem Papier als Entwurf und dann schauen wir, ob wir uns darauf gut verständigen können. Denn ich denke, wir müssen nicht alles neu erfinden. Auch der Austausch mit anderen Volkshochschulen im Land Brandenburg war sehr hilfreich. Und obwohl es jetzt bei mir die kleine Variante ist, braucht sie Zeit, weil der notwendige Abstimmungsprozess mit der Stadt bzw. dem für Kinderschutz zuständigen Jugendamt bei uns als kommunaler vhs einfach dauert.“

Auf der Internetseite des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV)^[6] sind einige Beispiele für Schutzkonzepte verschiedener Einrichtungen verfügbar, die Sie zur Orientierung oder als Ausgangspunkt verwenden können. Jede Volkshochschule ist jedoch anders aufgestellt – zum Beispiel strukturell, räumlich und personell. Daher muss ein Schutzkonzept für die Gegebenheiten vor Ort stets selbst entwickelt bzw. angepasst werden.

Lisa Weigel von der vhs Brandenburg a. d. Havel unterstreicht dies:

„ Es funktioniert aber nicht, dass man einfach ein Muster nimmt und denkt: ‚Okay, jetzt trage ich meinen Namen ein und zack fertig!‘. Es geht nicht darum, ein Konzeptpapier fertig zu haben. Es geht vielmehr darum, zu sensibilisieren und das in die Struktur und den Handlungsablauf der eigenen Volkshochschule zu integrieren. Sodass man es auch wirklich verinnerlicht.“

Martin Heller, vhs Wedel:

„ Ich vertrete da die klare Haltung: Kopiert nicht, sondern guckt euch das bezogen auf eure Einrichtungen, auf eure Gegebenheiten, auf euer Drumherum an und macht das für eure Einrichtung. Es braucht diesen Prozess des Erarbeitens und der dauert dann vielleicht ein Jahr. Das ist dann so, aber allein dieser Prozess ist so unwahrscheinlich wichtig. Um herauszufinden: Was ist denn für dich übergreifig? Was ist für mich übergreifig? Wo sind unsere gemeinsamen Grenzen?“

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Entwicklung eines Schutzkonzepts liegt bei Leitung und Träger, idealerweise in einem partizipativen Prozess mit Mitarbeitenden verschiedener Fachbereiche sowie, falls möglich, Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten. Externes Fachwissen kann hilfreich sein. Je nach Ressourcen bieten sich unterschiedliche formative Wege an (Projektgruppe, kleines Team, Leitungsteam mit schriftlichem Vorschlag, Workshops) und lokale Kontakte zu Jugendämtern oder Kooperationspartnern können unterstützen.

[6] www.volkshochschule.de/jungevhs-schutzkonzepte

2. Wovon sprechen wir?

Es gibt eine große Bandbreite von Formen sexualisierter Gewalt: von unbeabsichtigten Grenzverletzungen bis hin zu mehrfachen absichtlichen Übergriffen oder schwersten und strafrechtlich relevanten Fällen von Gewalt und Missbrauch. Einige häufig gestellte Fragen werden hier beantwortet.

2.1 Was ist sexuelle oder sexualisierte Gewalt?^[7]

Sexuelle oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind andere Begriffe für sexuellen Missbrauch und eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Das gilt auch, wenn sie aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen bzw. ablehnen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine beziehungsweise ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ oder „Kindesmissbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und in der Politik verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch. Damit meint es aber, anders als der allgemeine Sprachgebrauch, nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

Menschen aus der Fachpraxis oder der Wissenschaft sprechen häufig von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Diese Formulierung stellt heraus, dass Täter*innen sexuelle Motive haben, die sie mithilfe von Gewalt verfolgen. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ soll verdeutlichen, dass das Tatmotiv Gewalt ist, deren Ausübung durch sexuelle Handlungen erfolgt.

2.2 Wo beginnt sexuelle Gewalt? Was sind Grenzverletzungen?

Es gibt viele Handlungen, die als sexualisierte Grenzverletzungen oder Gewalt eingeordnet und erfahren werden. Nicht alle Handlungen sind strafbar. Dennoch steht fest: Ob Kinder oder Jugendliche eine Situation als übergriffig erleben und unter den Folgen leiden, hängt **nicht** davon ab, ob die Handlung beabsichtigt oder strafbar war.

Grenzen werden immer wieder überschritten, auch in pädagogischen Settings. **Grenzverletzendes Verhalten** beschreibt Situationen, in denen absichtlich oder unabsichtlich die

[7] Der Abschnitt 2.1 wurde mit freundlicher Genehmigung übernommen von der Website www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten – ein Angebot der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM).

persönliche Grenze einer anderen Person überschritten wird. Diese Situationen sind oft einmalig oder zumindest selten, müssen aber möglichst vermieden werden. Wann eine betroffene Person eine Handlung als grenzverletzend wahrnimmt, ist subjektiv und kann individuell sehr unterschiedlich sein, muss aber in jedem Fall respektiert und sollte nicht infrage gestellt werden. Beispielsweise können körperliche Nähe, eine vermeintlich harmlose Berührung oder die Verwendung von Spitz- oder Kosenamen als Grenzverletzungen empfunden werden.

Auch im digitalen Raum kommt es zu Grenzverletzungen, beispielsweise in Form von Kontaktaufnahmen über Messenger-Dienste oder durch Kommentare unter Social-Media-Beiträgen. Als besonders schwerwiegend ist das sogenannte Cybergrooming einzuschätzen. Damit ist die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet gemeint. Die Täter*innen geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als ungefähr gleichaltrig aus oder stellen sich als verständnisvolle Erwachsene mit ähnlichen Erfahrungen und Interessen dar. So gewinnen sie das Vertrauen ihrer Opfer mit dem Ziel, sie zu manipulieren. In vielen Fällen bringen sie die Kinder dazu, ihnen freizügige Selbstporträts zu senden. Die Fotos werden dann teilweise als Druckmittel gegen die Minderjährigen eingesetzt, um sie zu weiteren Handlungen zu bewegen. Manche Täter*innen verfolgen außerdem das Ziel, sich auch „offline“ mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen.^[8]

Sexualisierte Gewalt beginnt häufig mit sexuellen Übergriffen, die in der Regel nicht strafbar sind. Dazu zählen z. B.:

- Eine Person belästigt oder beleidigt ein Kind durch sexualisierte Worte.
- Eine Person beobachtet ein Kind ganz genau und blickt dabei zum Beispiel gezielt auf den Intimbereich, den Po oder die Brust.
- Eine Person berührt ein Kind flüchtig über der Kleidung, zum Beispiel im Intimbereich oder an der Brust.

Um **strafbaren Missbrauch** handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes durch eine erwachsene oder jugendliche Person stattfinden.^[9]


2.3 Welche anderen Formen der Kindeswohlgefährdung gibt es?^[10]


„Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verschiedentlich geregelt. Im Zentrum steht dabei § 1666 Abs. 1: Kindeswohlgefährdung bezeichnet hier eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder -verantwortliche Personen und kann zu langfristigen körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Kindes bis hin zum Tod führen.“

[8] Dieser Abschnitt (ab „Auch im digitalen Raum“) ist mit freundlicher Genehmigung angelehnt an und zum Teil übernommen von der Internetseite des Bundeskriminalamts: www.bka.de/cybergrooming

[9] Dieser Abschnitt (ab „Sexualisierte Gewalt“) wurde mit freundlicher Genehmigung übernommen von der Internetseite www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten.

[10] Der Abschnitt 2.3 wurde mit freundlicher Genehmigung von der Internetseite des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit übernommen: <https://leitbegriffe.bioeg.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>

 **Diskutieren Sie** mit Ihrem Team, in welchen Situationen bei den Angeboten möglicherweise **Grenzverletzungen** geschehen können (z. B. bei der Begrüßung/Verabschiedung; bei Bewegungsangeboten; in Kleingruppen usw.). Versuchen Sie im Anschluss gemeinsam Wege aufzuzeichnen, wie diese Grenzverletzungen vermieden werden können. Dies ist der erste Schritt zu einem Verhaltenskodex und Teil einer Risiko-Analyse.

 **Kindeswohlgefährdung** findet statistisch gesehen am häufigsten v. a. im Rahmen der elterlichen Fürsorgepflicht im Familienverbund oder dem sozialen Nahfeld statt. Um Kindeswohlgefährdung aber auch an Volkshochschulen möglichst zu verhindern, bedarf es eines entsprechenden Schutzkonzeptes. Schutzkonzepte dienen dem Blick auf uns als Institution.

Eine **Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Vernachlässigung** liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum Versorgungsleistungen ausbleiben, die zur physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wären. Hierbei kann zwischen körperlicher Vernachlässigung (Nahrung, Kleidung, Hygiene etc.), kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung (Delinquenz, Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen etc.) sowie emotionaler Vernachlässigung (fehlende Reaktion auf Signale des Kindes etc.) unterschieden werden. Darunter fällt auch eine unzureichende Beaufsichtigung des Kindes. Eine **Kindeswohlgefährdung im Sinne der Kindesmisshandlung** umfasst körperliche Mißhandlungen (Schläge, Tritte etc.), sexuelle Misshandlungen (sexuelle Handlungen am Kind oder vom Kind gefordert etc.) und/oder emotionale Misshandlungen (Herabsetzung, Entwertung, Beschimpfung etc.)(vgl. auch Deegner & Körner 2005; Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner 2006)^[11]


Es gibt auch Fälle, in denen die Gewalt an Minderjährigen nicht von Erwachsenen, sondern von anderen Kindern und Jugendlichen ausgeht. Neben verschiedenen Varianten der oben genannten Gewaltformen, insbesondere Mobbing, kommt es auch zwischen Minderjährigen mitunter zu sexueller Gewalt. Je nach Schwere der Vergehen und Alter der Täter*innen sind diese ggf. noch nicht strafmündig. Wie genau mit solchen Fällen umzugehen ist, sollte ebenfalls Bestandteil eines Schutzkonzeptes sein, denn Peer-Gewalt kommt statistisch gesehen wesentlich häufiger vor als Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder und Jugendliche.


2.4 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen werden leicht verständlich im Hilfeportal (www.hilfe-portal-missbrauch.de/wissenswertes/recht) der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (<https://beauftragte-missbrauch.de/>) erklärt. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend und auf unserer Internetseite www.volkshochschule.de/jungevhs-schutzkonzepte.

In einigen Bundesländern ist die Erstellung von Schutzkonzepten für Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und auch andere Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtend. Mancherorts gibt es auch kommunale Vorgaben oder Beschlüsse, welche Konzepte zum Kinderschutz vorschreiben. So schreibt zum Beispiel das Kinder- und Jugendgesetz von **Brandenburg**, gültig seit 1. August 2024, vor, dass überall dort, wo mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, künftig Schutzkonzepte aufgestellt werden müssen – etwa auch in Schulen und Organisationen.^[12]

In vielen Bundesländern sind künftig **alle Schulen** dazu verpflichtet, Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Das Land **Baden-Württemberg** zum Beispiel hat dazu ein Programm mit Fortbildungen sowie ein Konzept entwickelt, an welchem die Schulen sich orientieren sollen^[13].

 Das **UBSKM-Gesetz** stärkt dauerhaft die Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und trat am 1. Juli 2025 in Kraft.

 Viele **Regelungen sind länderspezifisch**, so dass es lohnt, direkt dort nachzufragen. Auch die **Landesverbände der Volkshochschulen** können geeignete Stellen sein, die entsprechenden Informationen vorzuhalten.

[11] Jungmann, T. (2024). Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.). Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i068-3.0>

[12] <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html>

[13] www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/schutzkonzepte-gegen-sexualisierte-gewalt-fuer-alle-schulen

3. Risiken (er)kennen – Potenziale verstetigen^[14]

Am Anfang eines Prozesses zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes sollte immer eine Risiko- und Potenzialanalyse stehen. Die Organisation schaut dabei auf bereits vorhandene Kinder- und Jugendschutz-Aspekte und identifiziert Lücken, mögliche Risiken und Herausforderungen.

3.1 Risiko- und Potenzialanalyse – die Grundlage der Schutzkonzept-erstellung

Die Potenzialanalyse lenkt den Blick auf die präventiven Strukturen, die in der Einrichtung möglicherweise schon vorhanden sind – etwa im Leitbild, im Programm der vhs, in anderen Konzepten (z. B. zum Thema Sucht, Mobbing oder Gewalt), oder im gelebten Alltag. Viele Volkshochschulen fordern von Kursleitenden z. B. regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis ein. Diese Bestandteile zu identifizieren und zu überprüfen, ob und wie sie bereits umgesetzt werden oder noch weiterentwickelt werden können, sind wichtige erste Schritte zum sicheren Ort für Kinder und Jugendliche. Die Leitfrage wäre hier: Wo sind wir (konzeptionell und strukturell) schon gut aufgestellt und was fehlt uns noch?

Durch die Risikoanalyse soll offengelegt werden, wo die „verletzlichen“ Stellen in einer Einrichtung liegen und wo demzufolge Verbesserungsbedarf besteht. Sie verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen Täter*innen nutzen könnten, um (sexualisierte) Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Im Zuge einer Bestandsaufnahme werden Informationen anhand von Fragestellungen gesammelt und interpretiert. Die Ergebnisse der Analyse zeigen dann, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes erforderlich sind.

Eine Risikoanalyse sollte Kinder und Jugendliche miteinbeziehen. Denn Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen erarbeitet werden, an die sie sich richten. Kinder und Jugendliche sollten ihre Wahrnehmung dessen, was sie in der Praxis der Volkshochschulen erleben, einbringen können.

Die Risikoanalyse lässt sich in **vier Schritte** untergliedern:

- **Risiko-Identifikation:** Welche Risiken möglicher (sexualisierter) Gewalt gibt es in den verschiedenen digitalen und analogen Aktivitäten/Praxisformen/Angeboten/Veranstaltungen der vhs?
- **Risiko-Bewertung:** Einschätzen, wie wahrscheinlich und wie schwerwiegend das Eintreten eines Risikos ist.
- **Risiko-Management:** Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung, Prävention, Dokumentation und Umsetzung.
- **Überprüfung:** Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen durchlaufen und aktualisieren.

[14] Basis für das gesamte Kapitel ist mit freundlicher Genehmigung die Publikation „Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), S. 6 ff. Der Text wurde für den vhs-Kontext aufbereitet und ergänzt: www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept-fuer-das-handlungsfeld-kulturelle-bildung/.

Für die Analyse von Risikofaktoren sollten so viele Informationsquellen wie möglich genutzt werden. Bei der Bearbeitung sind Alter und Erfahrungswelt aller Beteiligten zu beachten. Mindestens folgende **vier Perspektiven** werden empfohlen:

- Bewertung der Struktur durch **haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Verantwortliche**: Wie nehmen diese z. B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?
- Bewertung der Gegebenheiten durch **Kinder und Jugendliche**: Wie nehmen z. B. (auch ehemalige) Teilnehmer*innen die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen, die räumlichen Gegebenheiten oder die (digitalen) Kommunikationswege wahr?
- Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der **Täter*innen-Perspektive**: Welche digitalen und analogen Aktivitäten/Praxisformen/Angebote/Veranstaltungen begünstigen sexualisierte Gewalt?
- **Analyse früherer Fälle**: Sind Fälle bekannt, wenn ja welche? Was ist vorgefallen? Was lässt sich daraus ableiten?


In dem Verfahren werden örtliche und digitale Gegebenheiten auf Sicherheit geprüft, Zusammenhänge transparent gemacht, die Risikowahrnehmung der handelnden Personen gefördert und Unsicherheiten, Tabus, Hierarchien, Beteiligungsstrukturen oder Wissenslücken angesprochen. Diese Reflexion umfasst demnach die Strukturen, das Handeln und auch die Einstellungen der beteiligten Personen in der Volkshochschule.


Für die Auseinandersetzung mit den Risiken bedarf es eines Auftrages der entsprechenden Leitungsebene sowie der Bereitstellung notwendiger Kompetenzen und Ressourcen.

Zur Erarbeitung einer Risikoanalyse wird empfohlen, eine Projektgruppe aus Mitarbeiter*innen aller Bereiche aufzustellen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, um Erkenntnisse aus allen Aktivitäten berücksichtigen zu können. Häufig sind Beratungs- und Fortbildungsangebote der Fachstellen kostenfrei oder können über Fördermittel finanziert werden.

Mit der umfassenden Beteiligung an der Risikoanalyse sowie der anschließenden Kommunikation (nach innen und außen) setzt die vhs das deutliche Zeichen: **Sexualisierte Gewalt wird nicht toleriert.**

Ein offener Umgang mit Fehlern bzw. Fehlverhalten ist eine zentrale Voraussetzung dafür, ein Problem ansprechen, reflektieren und daraus lernen zu können. Eine offene Fehlerkultur erkennt an, dass Fehler passieren können, und schafft eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz. Nur in einem solchen Umfeld kann konstruktiv mit Fehlern umgegangen werden. Daher ist es kein Mangel, sondern ein essenzieller Baustein von Prävention, über eigene Unsicherheiten mit der Leitung, mit Kolleg*innen oder anderen Ansprechpersonen zu reden. Ebenso wichtig erscheinen offene Strukturen mit flachen Hierarchien, die Beteiligung und Widerspruch fördern. So kann strukturell die Grundlage geschaffen werden, Probleme offen anzusprechen und eine Kultur des „Abnicken“ und des Wegschauens zu vermeiden.

 **Strategien von Täter*innen** werden im Kapitel 3.1.1. behandelt.

 **Lassen Sie sich bei der Risikoanalyse** von einer externen Fachkraft – z. B. von einer Fachberatungsstelle – **unterstützen**. Diese Person leitet mit den richtigen Fragen und Methoden durch den Prozess und sorgt damit für eine gute Ausgangslage für die weiteren Schritte.


3.1.1. Strategien von Täter*innen

Als Ausgangspunkt für die Risikoanalyse ist es hilfreich, sich bekannte Strategien von Täter*innen zur Ausübung von (sexualisierter) Gewalt bewusst zu machen:

- Täter*innen suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß, dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zu möglichen Betroffenen auf, aber auch zu deren Familien, um Schutzmechanismen für die Kinder und Jugendlichen auszuschalten.
- Täter*innen suchen häufig schüchterne, emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und nutzen berufliches Wissen über sie für ihre Zwecke aus. Weitere Risikogruppen sind beispielsweise Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Entwicklungsstörungen und mangelnden Sprachkenntnissen oder aus instabilen Familienverhältnissen.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming bzw. Cyber-Grooming) versuchen Täter*innen, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und deren Arglosigkeit und Dankbarkeit auszunutzen.
- Im digitalen Raum manipulieren Täter*innen Informationen (wie etwa die Alters- oder Geschlechtsangabe, Profilfotos etc.), um die eigene Identität zu verdecken bzw. eine andere Identität vorzutäuschen (Informationskontrolle). Auf diese Weise kann die Zuneigung und Aufmerksamkeit der Betroffenen gewonnen werden.
- Täter*innen testen die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für Übergriffe schaffen. Dazu gehört u. a., das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei zunächst subtil die Schamgrenzen der Kinder und Jugendlichen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen können zum „Testen“ gehören.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (z. B. Veröffentlichung von Bildmaterial/Kommunikationsverläufen, soziale Isolation, Entzug von Zuneigung und Privilegien) machen Täter*innen die Betroffenen nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten der Betroffenen sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Täter*innen können sowohl unbekannte, als auch den Kindern und Jugendlichen bekannte Personen sein.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen außerdem häufig folgende Strategien an:

- Sie stellen sich mit der Leitung gut oder übernehmen selbst Leitungspositionen.
- Ebenso wird ein Vertrauensverhältnis zu Kolleg*innen aufgebaut, sodass sie als guter Kumpel im Team wahrgenommen werden.
- Manche Täter*innen wirken schwach und/oder erwecken Mitleid, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen. Oder sie machen sich unentbehrlich, z. B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen so Abhängigkeiten („hat was gut“).
- Sie flirten, unterhalten Affären mit Kolleg*innen oder teilen entsprechende Anekdoten aus dem Privatleben, um den Eindruck zu vermitteln, sexuell aktiv und ausgelastet zu sein.

 **Täter*innen agieren gezielt.** Ihre Taten sind von langer Hand geplant. Sie nutzen Institutionen gezielt aus, die sich nicht um den Schutz von Kindern und Jugendlichen kümmern.

3.1.2. Risikofaktoren

Die nachfolgenden Fragestellungen sollen dabei helfen, mögliche Risiken und Lücken zu identifizieren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefährden.

Personalverantwortung

- Wie wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Wie werden in einem Erstgespräch Themen wie Mitsprache und Kinderrechte angesprochen?
- Wie sind die Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstverpflichtungserklärung und werden diese eingehalten (siehe z.B. bei *talent-CAMPus*-Projekten)?
- Wie sieht die Kommunikations- und Feedbackkultur aus? Werden vermeintliche Tabuthemen offen kommuniziert? Sind sie bekannt? An wen kann ich mich wenden?
- Welche konkreten Vereinbarungen bzw. Leitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gibt es? Was ist erlaubt und was nicht? Oder ist das den Mitarbeiter*innen selbst überlassen (z. B. bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken)?
- Woran merken wir, ob es Bevorzugen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeiter*innen gibt?
- Wie werden die Themen digitale Mediennutzung, Medienkompetenz und digitale Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Welche regelmäßigen Fortbildungen zu dem Thema (sexualisierte) Gewalt für die Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte gibt es?
- Gibt es Regeln, wie der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der konkreten Angebote aussehen darf?

Gelegenheiten

- In welchen Bereichen und Situationen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von Eins-zu-eins-Situationen besondere Risiken?
- Wie geht man damit um, wenn einzelne Jugendliche sich bei Erwachsenenkursen anmelden?
- Welche Regeln gelten bei Fahrten mit Jugendlichen für (sexuelle) Kontakte der Jugendlichen untereinander?
- Gibt es Kinder und Jugendliche mit spezieller Betreuungsnotwendigkeit (z. B. bei Behinderung, Krankheiten etc.)?

Räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen sollten wir – hinsichtlich eines sicheren Ortes für Kinder und Jugendliche – besonders betrachten?
- Wie stellen wir sicher, dass wir wissen, wer sich auf unserem Gelände/in unserer Einrichtung bzw. unseren Räumen befindet?
- Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?
- Bergen Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für Eins-zu-eins-Situationen genutzt werden können und nicht von außen einsehbar sind?
- Wie ist die Situation in den Bädern/Toiletten sowie Umkleieräumen (z. B. bei Bewe-

gungsangeboten) – gehen Eltern mit in die Umkleiden? Bis zu welchem Alter der Kinder ist dies nötig/angemessen? Stehen die Türen auf/sind sie geschlossen?

- Wer hat die „Schlüsselgewalt“? Sind Räume abschließbar?

Entscheidungsstrukturen

- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften, Mitarbeiter*innen, Honorarkräften und Ehrenamtlichen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wie erfahren Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie könnten Täter*innen offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Sind die Verfahrenswege bei offenkundigem Fehlverhalten geregelt?
- Welche Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (spezielle Ansprechpartner*innen) gibt es in der Einrichtung? Sind diese Beschwerdewege transparent und auch anonym nutzbar? Ist nachvollziehbar, wie mit Beschwerden umgegangen wird?
- Wie wird sichergestellt, dass Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernst genommen werden?
- Sind die Kommunikationswege transparent oder leicht manipulierbar?
- Gibt es Beteiligungsmöglichkeiten und wenn ja: welche?
- Wie stellen wir im Alltag sicher, dass unsere vhs ein Ort ist, an dem Kinderrechte gelebt werden?

Pädagogische/künstlerische Praxis an der vhs

- Welche körperlichen Hilfestellungen sind notwendig, um die Lern-/Bildungsprozesse zu unterstützen?
- Kommt es im Rahmen der künstlerischen Praxis zu Berührungen zwischen Teilnehmer*innen untereinander oder auch zwischen Teilnehmer*innen und Kursleitungen?
- Welche Emotionen werden durch thematische und gruppendynamische Prozesse ausgelöst (auch durch rezeptive Prozesse)?
- Werden persönliche Grenzen thematisiert?
- Werden unterschiedliche kulturelle Hintergründe und deren mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit Körperlichkeit, Macht/Gewalt etc. berücksichtigt?
- Welche Risiken in Hinsicht auf (Re-)Traumatisierung etc. bestehen?

Digitaler Raum

- Welche digitalen Kommunikationskanäle werden genutzt?
- Wie sind die digitalen Räume gestaltet?
- Bei ausgegebenen technischen Geräten wie Tablets und Laptops: Welche technischen Vor- und Datenschutzeinstellungen sind installiert?
- Welche konkreten Vereinbarungen zur digitalen Kommunikation gibt es? Oder ist deren Regelung den Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeiter*innen selbst überlassen?
- Wie schützen wir Kinder und Jugendliche vor sexualisierter digitaler Gewalt untereinander?
- Werden die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre ausreichend geschützt?
- Wie ist der Umgang mit Fotos und Videos in Bezug auf deren Erstellung, Speicherung, Zugriff, Weitergabe und Veröffentlichung geregelt?
- Wie steht es um die Medienkompetenz im Team und bei den Kindern und Jugendlichen? Werden diese regelmäßig aufgefrischt?
- Wird über Phänomene wie Medien-/Internetsucht und Manipulation durch soziale Medien sowie Cybergrooming aufgeklärt?

4. Schutzkonzept: Prävention und Intervention

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts kann, wie schon erwähnt, sehr unterschiedlich ablaufen und dabei gibt es kein eindeutiges „Richtig“ oder „Falsch“. Der Prozess ist abhängig von vielen Faktoren vor Ort, wie den personellen und finanziellen Ressourcen, der Organisationsstruktur etc. Auch der Fahrplan für die Konzeptentwicklung muss in jeder vhs individuell erstellt werden. Er ist davon abhängig, welche Ergebnisse die Risiko- und Potenzialanalyse hatten, welche Bestandteile eine besondere Dringlichkeit aufweisen und welcher Zugang auf Basis der vorhandenen Ressourcen als geeignet empfunden wird.

Entscheidend ist, sich auf den Weg zu machen und den Prozess zu beginnen. Denn Schutz beginnt sich schon dadurch zu entfalten, dass das Thema Missbrauch angegangen und nicht tabuisiert wird.

Im Folgenden wird skizziert, welche Bestandteile ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt umfassen kann bzw. sollte.

4.1 Prävention

Prävention umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Grenzverletzungen und Gewalt von vornherein zu verhindern. Dazu gehören u. a. klare Verhaltensregeln, eine sorgfältige Personalauswahl, regelmäßige Schulungen sowie transparente Kommunikationsstrukturen und niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeiten. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Risiken frühzeitig erkannt und Gefahren möglichst vermieden werden.

4.1.1. Leitbild

Eine wichtige Voraussetzung für die Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist, dass sich Leitung und Mitarbeitende der vhs bewusst dafür entscheiden, das Thema Schutz vor sexueller Gewalt gezielt anzugehen. Sie müssen dahinterstehen und bereit sein, als Gemeinschaft auch mit den teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und Eltern aktiv dafür einzustehen. Diese bewusste Entscheidung kann als ein Aspekt in ein Leitbild der vhs einfließen. Dies sollte nach innen und außen veröffentlicht werden, zum Beispiel auf der Internetseite und in Publikationen der vhs. Damit ist ein erster Schritt getan, um das Thema zu enttabuisieren. Die vhs zeigt damit, dass sie Verantwortung für Kinder- und Jugendschutz ernst nimmt und sich aktiv dafür einsetzt.


Der Prozess zur Entwicklung oder Ergänzung eines Leitbilds kann am Anfang der Erarbeitung eines Schutzkonzepts stehen, er kann aber auch den Abschluss bilden.

Widerständen argumentativ begegnen

Sollten Mitarbeiter*innen Bedenken haben, ist es wichtig, sich und den Beteiligten klarzumachen, dass Prävention ein Qualitätsmerkmal ist und sich positiv auf den Ruf der vhs auswirkt. In manchen Bundesländern und Kommunen gibt es eine Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten für Bildungs- und Jugendhilfe-Einrichtungen, und manche Förderprogramme setzen Schutzkonzepte voraus – auch dies sind schlagkräftige Argumente. Und: Es wäre nicht zu verantworten, bereits vorhandenes Wissen nicht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

80-20-Regel:

Erfahrungsgemäß gilt ein Verhältnis von 80 % Prävention – gelebte Praxis – zu 20 % Intervention – also etwas, was hoffentlich nie gebraucht wird.

 Die meisten **Institutionen** haben bereits ein **Leitbild**. Schauen Sie sich dieses im Team an und prüfen Sie, wo oder wie das Thema Sicherer Ort/ Schutzkonzept aufgenommen werden soll.

Letztendlich geht es bei einem Schutzkonzept darum, die weltweit geltenden **Kinderrechte** in der eigenen Organisation zu verankern. Die vhs als Ort gelebter Kinderrechte: Wer so argumentiert, wird alle mitnehmen können.

4.1.2. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument. Er enthält Regelungen, die für alle gelten – unabhängig von Geschlecht und Dienstalter. Auch hier geht es um die konkrete Umsetzung von Kinderrechten in der vhs. Der Kodex bietet Mitarbeitenden Orientierung bezüglich folgender Fragen: Wie gehen wir mit Situationen um, die von Täter*innen ausgeht werden könnten? Wie können wir respektvoll und Grenzen während miteinander umgehen? Der Verhaltenskodex sollte sich auch auf das Verhalten im digitalen Raum beziehen.


Ein Infopapier des *talentCAMPus*-Teams schlägt vor, Fragen wie beispielsweise die folgenden im Verhaltenskodex aufzugreifen:


- Wie sollen die Teilnehmer*innen angesprochen werden? Wie soll mit Kose- oder Spitznamen umgegangen werden?
- Mit welchen Begrüßungs- und Verabschiedungsritualen fühlen sich alle Beteiligten wohl?
- Wie kann vermieden werden, dass Kinder und Jugendliche sich durch Kommentare oder Blicke bewertet oder abgewertet fühlen?
- Wie wird sensibel mit Körpergrenzen umgegangen, beispielsweise in Situationen, in denen Haltungskorrekturen stattfinden oder Trost gespendet werden muss?
- Welche Regelungen gibt es bezüglich des Toilettengangs?
- Welche Regelungen gibt es, was das Fotografieren von Kindern und Jugendlichen sowie die Veröffentlichung von im Projekt entstandenem Content (Videos, Bilder, Texte) im Internet angeht?
- Wie wird sichergestellt, dass die Teilnehmer*innen wissen, an wen sie sich bei Grenzverletzungen zu wenden haben?


Verbindliche Vereinbarungen helfen in vielerlei Hinsicht: Sie machen sprach- und handlungsfähig, wenn z.B. Mitarbeiter*innen etwas auffällt, was sie ansprechen möchten. Ohne einen Verhaltenskodex ist erfolgreiche Prävention und Intervention abhängig vom Bauchgefühl und Mut der Betroffenen wie Beobachtenden.

Es ist gut, diese Regeln gemeinsam im Team zu erarbeiten – am besten, nachdem man sich in Fortbildungen mit Täter*innen-Strategien auseinandergesetzt hat. Bei einem von der Leitung verordneten Verhaltenskodex besteht die Gefahr, dass Mitarbeitende ihn weniger akzeptieren.

Ein Kodex ist nicht dazu geeignet, Absichten zu erkennen und Täter*innen zu identifizieren. Er stellt aber auch nicht alle unter Generalverdacht. Stattdessen zeigt er, dass Täter*innen leichtes Spiel haben, wenn der Umgang mit bestimmten Situationen nicht klar geregelt ist. Mitarbeitende, die ihr Verhalten grundsätzlich am Kodex ausrichten, bewegen sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Wer ihn versehentlich übertritt oder im Einzelfall aus guten Gründen eine Ausnahme macht, sollte dazu verpflichtet sein, dies transparent zu machen. Hier sollte die Leitung bzw. die Einrichtung sich fehlerfreundlich verhalten und zum Dialog bereit sein. Transparenz und Fehlertoleranz erschwert es Täter*innen, Kinder und Jugendliche zu gefährden.

 **Beispiele für Projekte** im Kontext „Kinderrechte“ finden Sie im Kapitel 4.1.4.

 **Vereinbarungen schützen** Kinder und Jugendliche und geben Mitarbeitenden Handlungssicherheit.

 Die **Formulierungen sollten gemeinsam mit dem Team entstehen**, sich an den Sprachgewohnheiten orientieren und positiv-prägnante Regeln beinhalten: Wenige und kurze Aussagen verwenden, die zum erwünschten Handeln leiten (anstatt Verbote auszusprechen) und Verneinungen vermeiden.

Ein Verhaltenskodex muss verbindlich sein und wird häufig mit einer zu unterschreibenden Erklärung kombiniert, in der die Mitarbeitenden sich dazu verpflichten, die Regeln einzuhalten.

4.1.3. Fortbildung und Qualifizierung, Präventionsangebote

Allen Mitarbeitenden (und ehrenamtlich Engagierten) der vhs sollten Fortbildungen zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern bzw. zu Schutzkonzept-Bausteinen angeboten werden. Deren Ziel sollte es sein, für die Bedeutung des Themas zu sensibilisieren, Grundlagenwissen sowie Handlungskompetenz zu vermitteln.

Die Fortbildungen sollten regelmäßig von externen Fachkräften durchgeführt werden. Sie erleichtern es den Mitarbeitenden, die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

In Fortbildungen werden Mitarbeitende vor allem in ihrer Rolle als Schützensende – und nicht etwa als potenzielle Täter*innen – angesprochen und gestärkt. Die große Sorge vor einem Generalverdacht gegen Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, kann so entkräftet werden. Qualifizierte Fortbildner*innen im Themenfeld sexuelle Gewalt sind meist sehr gut in der Lage, zur aktiven Teilnahme zu motivieren und Abwehr und Ängste abzubauen.


Möglicherweise gibt es dennoch Einwände gegen verpflichtende Fortbildungen. Niemand sollte gezwungen werden, sich mit diesem belastenden Thema auseinanderzusetzen.

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und die Kultusbehörden der Länder stellen die kostenlose Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ (www.was-ist-los-mit-jaron.de) bereit. In Form eines Serious Games wird damit ein niedrigschwelliger Zugang zum Thema sexuelle Gewalt vermittelt. Dieses Angebot ist für Einsteiger*innen gut geeignet und kann auch in Teamsitzungen oder Besprechungen eingesetzt werden.

4.1.4. Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern^[15]

Volkshochschulen sollen ein Ort der gelebten Kinderrechte sein, daher müssen diese im Alltag und in den Angeboten berücksichtigt werden. Den Kindern und Jugendlichen sollten ihre eigenen Rechte (z. B. UN-Kinderrechtskonvention) nahegebracht werden. Hier geht es unter anderem um das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht vor sexueller Ausbeutung bzw. um Selbstbestimmungsrechte („Mein Körper gehört mir und ich entscheide, wo meine Grenzen sind“).

Eng damit verbunden ist die Idee des Empowerments, also das Starkmachen der jungen Menschen. Kinder und Jugendliche sollen dazu ermutigt werden, ihre eigenen Grenzen zu setzen und einzufordern. Dies gilt sowohl für physische Grenzen (z. B. „Ich möchte zum Ab-

 **Diese Informationen können in Form von Publikationen** wie Flyern oder Plakaten **gegeben werden**, aber auch in Gesprächen vor oder während der Kursangebote, oder in eigenen Workshops und Angeboten zum Thema Kinderrechte. Es gehört auch dazu, die Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, diese Rechte einzufordern bzw. sie zu informieren, wo sie Hilfe erhalten können, wenn ihre Rechte verletzt wurden (z. B. „Nummer gegen Kummer“, Ansprechpersonen in der vhs).

[15] Dieser Abschnitt ist angelehnt und teilweise übernommen aus: „Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), S. 14 f.

schied nicht umarmt werden“) als auch für psychische (z. B. „Ich möchte nicht im ‚besseren‘ Orchester mitspielen, da mir dort der Leistungsdruck zu hoch ist.“). Grenzen sind sehr persönlich und können auch situativ sein. Von Anderen gesetzte Grenzen müssen geachtet und gewahrt werden. Das gilt selbstverständlich auch für die Grenzen der Erwachsenen.

Anbei einige Beispiele aus Volkshochschulen, die das Thema „Kinderrechte“ in Projekten umgesetzt haben:

2024 hat das Bündnis um die vhs **Nienburg**, zu dem auch zwei Schulen gehörten, ein *talentCAMPus*-Projekt mit dem Titel „Vielfalt – Kinderrechte in Europa und in der Welt“ stattfinden lassen. Die teilnehmenden Kinder haben grundlegende Kinderrechte kennengelernt und das Thema durch eine Malkreide-Aktion auf Fuß- und Radwegen im Stadtpark auch für Passant*innen sichtbar gemacht. Die Rechercheergebnisse wurden zudem auf Collagen, Fotos und in einem gemeinsamen Song festgehalten. Mithilfe von Vision Boards konnten die Teilnehmer*innen auch ihre Träume und Zukunftsziele zum Ausdruck bringen.

Die vhs **Rhön-Grabfeld** und **Münnerstadt** hat 2025 in Zusammenarbeit mit einem Sportverein, einem Jugendzentrum und einem Museum ein *talentCAMPus*-Projekt mit dem Titel „Recht auf Tanz – Hip-Hop und Breakdance“ durchgeführt. In diesem Tanzprojekt setzten sich die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen auch mit dem Thema „Kinderrechte“ auseinander. In Kleingruppen und Einzelarbeiten gestalteten sie Plakate und Banner im Stil einer Demonstration, die Teil des Abschlussauftritts waren. Zwischen gemeinsamen Choreografien und Tanzbattles machten die Tänzer*innen das Publikum immer wieder auf Kinderrechte aufmerksam und erklärten, warum diese für sie wichtig sind. Den Abschluss bildete eine gemeinsame Choreografie.

Die vhs **Berlin-Neukölln** plant für das Jahr 2026 gemeinsam mit einem Kinder- und Jugendzentrum und einer Jugendkunstschule ein *talentCAMPus*-Projekt mit dem Titel „#kinderrechte“. Die Teilnehmer*innen beschäftigen sich in einem der Teilprojekte mit wahren Geschichten von Kindern weltweit und bringen diese in einer szenischen Lesung auf die Bühne. Gemeinsam entwickeln sie außerdem Ideen, wie sie Kinderrechte in Politik und Öffentlichkeit sichtbar machen können. Im anderen Teilprojekt recherchieren die Teilnehmer*innen in altersgerechten Medien zum Thema „Kinderrechte“ und entwickeln aus dem Material mithilfe von Theaterübungen und Improvisationen eine Theatercollage, deren Inhalte, Tänze, Kostüm- und Bühnenbild von den Kindern und Jugendlichen selbst bestimmt werden.

Im April 2024 fand an der vhs **Heidenheim** unter dem Titel „Dem Gesetz auf der Spur“ ein KJP-gefördertes Ferienprojekt statt, in dessen Rahmen die Kinder und Jugendlichen (11 bis 15 Jahre alt) an verschiedenen Workshops teilnehmen konnten. Diese Workshops behandelten die Geschichte und Entstehung des Grundgesetzes, die Menschenwürde, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Kinderrechte. Die Teilnehmenden recherchierten, diskutierten und sammelten ihre Gedanken und Ergebnisse und gestalteten vier tolle Plakate, unter anderem zum Thema „Kinderrechte im Grundgesetz“.

Grenzen gelten ebenso im digitalen Raum und müssen dort respektiert werden. Kinder und Jugendliche sollten auch hier unterstützt werden, ihre Meinung zu sagen oder sich abzugrenzen. Zugänge und Rückzugsmöglichkeiten (beispielsweise Logoutmöglichkeiten) müssen bei Online-Formaten transparent ermöglicht werden.

Mit Kindern und Jugendlichen sollte altersgemäß über (sexualisierte) Gewalt im digitalen Raum gesprochen werden. Das Wissen soll vermittelt werden, ohne die Kinder und Jugendlichen zu ängstigen. Altersgerechte Medienpädagogik und -bildung tragen zu einer erweiterten Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen bei. Wichtig ist außerdem, dass ihnen im Missbrauchsfall keine Schuld am Vergehen zugesprochen wird, selbst wenn ihnen beispielsweise die Mediennutzung nicht erlaubt war: Verantwortlich für sexualisierte Gewalt sind die Täter*innen!

Auch Präventions- und Informationsangebote für Eltern und andere Bezugspersonen können Teil eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt sein. Geeignete Inhalte sind etwa eine Sensibilisierung für Täter*innen-Strategien oder Merkmale von Kindeswohlgefährdung. Denkbar sind Elternabende (auch in Kooperation mit anderen Bildungsträgern) oder Informationsbroschüren. Die vhs kann hier zeigen, wie wichtig ihr der Kinder- und Jugendschutz ist, und gleichzeitig Eltern für das Thema sensibilisieren.

4.1.5. Personalverantwortung


Prävention von sexueller Gewalt beginnt mit der Personalverantwortung. Dazu gehört, von allen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Dies gilt auch für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeitende.

Erweitertes Führungszeugnis^[16]

Das erweiterte Führungszeugnis kann online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, wenn der Personalausweis für diese Funktion freigeschaltet ist. Alternativ kann die Beantragung persönlich bei der Meldebehörde erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf 13 €. Es liegt im Ermessen der Einrichtung, wie viel Zeit zwischen der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses und dem Zeitpunkt der Einstellung liegen darf. Die Spanne liegt hier meist zwischen drei Monaten und bis zu zwei Jahren. Auch sollte eine Wiedervorlage nach einem festgelegten Zeitraum erfolgen.

Selbstverpflichtungserklärung^[17]

Über Verfahren, die ohne Verurteilung abgeschlossen wurden, sowie über laufende Verfahren gibt das erweiterte Führungszeugnis keine Auskunft. Zudem beträgt die Löschrift für Eintragungen je nach Straftat fünf bzw. zehn Jahre, sodass länger zurückliegende Verurteilungen ebenfalls nicht mehr durch die Einsichtnahme erkennbar sind.

 **Für einige Personengruppen** (z. B. ehrenamtlich Tätige) fallen nach Vorlage einer Bescheinigung keine Kosten für die Beantragung an.

[16] Angelehnt an das *talentCAMPus*-Infopapier: „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“: www.volkshochschule.de/medien/downloads/unsere-projekte/talentcampus/materialbox-talentcampus/Infopapier_Schutzkonzept_im_talentCAMPus_Dez25.pdf.

[17] Übernommen von der Internetseite „Kinder- und Jugendschutz“ des *talentCAMPus*: www.volkshochschule.de/verbandswelt/projekte/talentcampus/talentcampus-schutzkonzepte.php.

Zusätzlich zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist es daher ratsam, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Mit der Unterschrift versichern sie, dass sie keine den Kinderschutz betreffenden Straftaten begangen haben und keine entsprechenden Gerichtsverfahren gegen sie stattgefunden haben bzw. anhängig sind. Die unterschreibenden Personen verpflichten sich außerdem, der vhs-Leitung Auskunft zu geben, falls ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird.

Moritz Berg, Kölner Volkshochschule:

„ Wir bitten immer schon unsere Kursleitungen um Führungszeugnisse. Ohne keine Teilnahme. In unserem Jugendschutzkonzept definieren wir zudem für alle Beteiligten und die Eltern, wie wir vor Ort miteinander umgehen wollen. Das bezieht die teilnehmenden Jugendlichen natürlich auch mit ein sowie uns als Projektleitung und Kooperationsbündnis. Wir haben uns Gedanken gemacht, wie wir gute Dozierende finden und wie wir sie in diese Idee einbeziehen. Das ist so aus einem guten Verständnis für Jugendarbeit, schon 2012 von meiner Vorgängerin, für das erste talentCAMPus-Projekt installiert worden. Vieles wurde beibehalten, vieles weiterentwickelt, sodass wir da auf einem guten Weg sind.“

Wenn Mitarbeiter*innen die Einhaltung des Verhaltenskodexes nicht gelingt oder es zu grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, bedeutet Personalverantwortung, mit ihnen darüber kritisch-konstruktiv zu sprechen und, unter Umständen, auch weitere Schritte einzuleiten.

4.2 Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche!^[18]

Eine Volkshochschule, in der echte Beteiligung gelebt wird und in der Kinder und Jugendliche gut informiert mitentscheiden können, erleichtert ihnen die Wahrnehmung von Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zwischen Lehrkräften und anderen Beschäftigten. Die Kinder und Jugendlichen werden befähigt, Kritik zu äußern, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Coralie Geist von der vhs Heidenheim betont, wie wichtig es ist, dass Kinder selbst entscheiden können:

„ Ich muss einem Kind die Möglichkeit geben, im Prinzip für sich entscheiden zu können, das ist wichtig. Das Kind muss das, was sein Gefühl ihm sagt, umsetzen können. Und dafür müssen wir den Rahmen schaffen. Und wenn ein Kind sich nicht geschützt oder in seinen Wünschen und Werten respektiert fühlt, sind wir der Ansprechpartner dafür. Das ist auch, finde ich, das Allertollste, was wir den Kindern mitgeben können, dass ihre Meinung erwünscht ist. Weil es um sie geht, sie sind das Zentrum. Deswegen machen wir das.“

💡 Die **Leitung der vhs** sollte neue Mitarbeiter*innen mit dem Anliegen der Prävention vertraut machen, die entwickelten Instrumente vorstellen und die Erwartung formulieren, dass das Schutzkonzept mitgetragen wird und der Verhaltenskodex eingehalten wird. Diese Aufgabe ist „Chefsache“ und sollte nicht delegiert werden, damit deutlich wird, wie groß die Bedeutung des Kinderschutzes für diese vhs ist. Haltung ist hier das A und O.

[18] Dieser Abschnitt ist angelehnt an die Broschüre „Musikschule: ein sicherer Ort!“ des Verbands deutscher Musikschulen (VdM), S. 37f; (www.musikschulen.de/service/musikschule-ein-sicherer-ort/index.html) und die Internetseite „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der UBKSM (www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/) und mit freundlicher Genehmigung an den vhs-Kontext angepasst worden.

Formale Mitbestimmungsgremien wie Schüler*innenvertretungen schaffen an Schulen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit. Je nach Beschaffenheit und Jugend-Angeboten einer Volkshochschule könnte auch über solche Kinder- und Jugendvertretungsgremien nachgedacht werden. Bei Ferienangeboten, in denen eine Gruppe länger zusammen ist, könnten z. B. Sprecher*innen gewählt werden.

Kinder und Jugendliche müssen wissen, an wen sie sich mit Sorgen und Beschwerden wenden können – sie brauchen klare Ansprechpersonen bzw. Beschwerdestellen, von denen sie wissen, wie sie sie erreichen können und denen sie vertrauen können. Dies kann in Volkshochschulen mit einem kleinen Kursangebot für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung sein. Hier müssen jeweils individuelle Lösungen gefunden werden. Dies könnte z. B. ein Briefkasten, eine Pinnwand, eine gesonderte E-Mail-Adresse oder Handynummer speziell für Kinder und Jugendliche sein. Hier können sie Fragen und Sorgen ggf. anonym äußern oder sich über ihre Ansprechpersonen und wichtige Themen informieren.

Martin Heller von der vhs Wedel findet es wichtig, Kinder miteinzubinden, sowohl für die Risikoanalyse als auch zur Entwicklung von Lösungen:

„ Also, ich glaube einfach fest daran, dass Kinder unfassbar gute Ideen haben. Und aus meiner Sicht würden wir einen Riesenfehler machen, beim Erstellen eines Schutzkonzepts Kinder und Jugendliche gar nicht erst zu fragen, vor dem Hintergrund, dass sie vielleicht nur einmal in den Ferien eine Woche für einen Kurs da sind oder, oder, oder. Und ich glaube, wir brechen uns da keinen Zacken aus der Krone, diese Schleife auf jeden Fall mitzugehen. Sondern, ganz im Gegenteil: Ich glaube, die kommen auf Ideen, auf die würden wir niemals kommen.“

4.3 Beschwerdestrukturen/Ansprechpersonen^[19]

Damit sich alle am System Volkshochschule Beteiligten wohl und sicher fühlen, ist es wichtig, Ansprechpersonen für verschiedene Problemlagen von Mitarbeitenden, Honorarkräften, Ehrenamtlichen, Erziehungsberechtigten sowie Teilnehmenden – insbesondere Kindern und Jugendlichen – zu benennen und öffentlich bekannt zu machen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann. Dabei muss klar kommuniziert werden, wie mit den Informationen weiter umgegangen wird. Zusätzliche Beschwerdewege und Ansprechstellen auch außerhalb der Institution sollten bekannt sein.

Ansprechstellen und Beschwerdeverfahren müssen alters- und bedarfsgerecht gestaltet sein. Die Beschwerdestellen müssen Sachverhalte neutral und unabhängig von der Interessenlage der Beteiligten bewerten können. Ein Beschwerdeverfahren sollte individuell auf die eigene Volkshochschule ausgerichtet sein und auf der Risikoanalyse aufbauen.

Leitungsverantwortliche können durch funktionierende Beschwerdestrukturen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie frühzeitig über Missstände oder Fehlverhalten informiert werden und entsprechend handeln können. Selbst wenn es sich um rein subjektiv emp-

[19] Dieser Abschnitt ist mit freundlicher Genehmigung angelehnt an die Broschüre „Musikschule: ein sicherer Ort!“ des Verbands deutscher Musikschulen (VdM), s. o., S. 38 f.

fundene Grenzverletzungen o.Ä. handelt, denen am Ende ggf. nicht abgeholfen werden kann, ermöglichen Beschwerdestrukturen Gespräche und vermitteln den Betroffenen, dass ihre Anliegen gehört werden.

Ein Beschwerdemanagement, das auch Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufnimmt, ist ein wichtiges Instrument für ernst gemeinte Partizipation.


4.4 Intervention: Was tun, wenn ein Verdacht aufkommt oder etwas vorgefallen ist?^[20]

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Vorfälle sexualisierter Gewalt und anderer Formen der Kindeswohlgefährdung zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz beschuldigter Mitarbeiter*innen muss jedoch neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, der eindeutig wichtiger zu bewerten ist, mitgedacht werden. Ein vordefiniertes Krisenteam mit klaren, transparenten Abläufen bleibt im Fall der Fälle handlungssicher und hat die Belange aller Beteiligten im Blick.

4.4.1 Notfallplan/Interventionsplan

Unabdingbarer Teil eines Schutzkonzepts ist ein Notfallplan, der im (Verdachts-)Fall klare Handlungs- und Kommunikationsanweisungen vorgibt. Er muss allen in der vhs tätigen Angestellten, Honorarkräften, Ehrenamtlichen usw. bekannt sein und es muss daraus hervorgehen, wer wann über einen Fall informiert werden muss und wie diese Gespräche dokumentiert werden sollen. Die zuständigen Beratungs- und Meldestellen mit Ansprechperson und Kontaktdaten sind aufzuführen. Der Notfallplan ist ein Wegweiser für besonnenes und wirksames Handeln in einer möglicherweise emotional aufgeladenen Ausnahmesituation.

Der Notfallplan muss unterschiedliche Vorgehensweisen ermöglichen, je nachdem, ob sich der Verdacht auf Personen außerhalb der vhs, innerhalb der vhs, auf andere Kinder und Jugendliche oder auf Erwachsene (z. B. Dozent*in, Angestellte, Ehrenamtliche) bezieht. So unterscheiden sich die Kommunikationswege im Verdachtsfall der häuslichen Gewalt stark von denen, die im Falle von angenommener Peer-Gewalt innerhalb einer Jugendgruppe einzuschlagen sind. Relevant ist auch, welche Rolle die unter dem Verdacht der Grenzüberschreitung stehende Person in der Einrichtung innehat. Jeder Vorgang ist individuell und muss auch so behandelt werden – und gerade deshalb sind klare Vorgehensweisen hilfreich. Priorität hat jedoch immer, das betroffene Kind sofort vor andauerndem/wiederkehrendem grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.

 **Beispiele** aus dem **vhs-Kontext** finden Sie auf www.volkshochschule.de/jungevhs-schutzkonzepte

[20] Die Abschnitte 4.4 „Intervention“ und 4.4.1 „Notfallplan/Interventionsplan“ sind angelehnt an und teilweise übernommen aus: „Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), S. 16 ff. Der Text wurde an den vhs-Kontext angepasst.

Bei der Erstellung des Notfallplans müssen die Bedingungen der jeweiligen vhs berücksichtigt werden. Es kann also nicht einfach ein vorliegender Notfallplan einer anderen Einrichtung übernommen werden. Im Notfallplan muss die Zusammenarbeit mit externen Fachleuten eingebettet sein. **Sobald ein Verdachtsfall aufkommt, muss eine externe fachliche Beratung hinzugezogen werden.** Das schützt und stärkt die Betroffenen und dient der Vermeidung von falschen Entscheidungen sowie dem Schutz des Rufes der Einrichtung.

Die folgenden Fragen können helfen, einen individuellen Handlungsleitfaden zu erarbeiten:

Informations- und Kommunikationswege

- Welche Personen in der vhs sind zuständig (Krisenteam)?
- Wen muss die Person informieren, die einen Tatverdacht hat? Was sollte sie nicht tun?
- Wann muss die oberste Leitungsebene eingebunden werden? Wer ist Ansprechperson, wenn die Leitung selbst involviert ist?
- An wen kann sich die hinweisgebende Person zur persönlichen bzw. emotionalen Unterstützung wenden?
- Wie wird mit der Kommunikation nach außen umgegangen? Wie geht man mit möglichem Interesse der Medien um? Wer ist für diese Kommunikation zuständig?

Maßnahmen der Soforthilfe


- Wie wird die gefährdete bzw. betroffene Person bzw. Gruppe geschützt, ohne sie zu verängstigen?
- Wie und in welchem Falle ist die in Verdacht geratene Person von der betroffenen Person, dem Projekt bzw. der Gruppe zu trennen?
- Was muss die hinweisgebende Person tun, wenn die vermutete (sexualisierte) Gewalt außerhalb der Einrichtung, z. B. in der Familie, stattfindet?
- Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen werden den Kindern und Jugendlichen sowie den meldenden Personen zur Verfügung gestellt? Wer braucht welche Unterstützung?

Anlaufstellen

- An welcher Stelle im Handlungsablauf wird die externe Beratung bzw. die Fachberatungsstelle eingeschaltet?
- Welche externen Ansprechpartner*innen bzw. Fachberatungsstellen gibt es? Wie sind sie erreichbar?
- In welchen Fällen benötigen wir eine externe Ansprechperson bzw. Fachberatungsstelle mit einem besonderen Schwerpunkt, beispielsweise zu (sexualisierter) Gewalt im Internet oder Jugendmedienschutz?
- Wann und von wem müssen Jugendamt und/oder Polizei eingeschaltet werden?

Dokumentation


- Ab wann muss ein (Verdachts-)Fall von (sexualisierter) Gewalt dokumentiert werden?
- Welche Informationen von Beobachtungen oder Rückmeldungen betroffener Personen müssen dokumentiert werden?
- Wie werden die gemäß Handlungsleitfaden ergriffenen Maßnahmen dokumentiert?
- Wird eine Vorlage bzw. ein Formular für die Dokumentation erstellt?
- Wie können wir Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt im digitalen Raum rechtssicher dokumentieren?

 Machen Sie sich nicht alleine auf den Weg – holen Sie sich externe Beratung. **Fachkräfte unterstützen Sie bei der Erstellung eines Notfallplanes.** So knüpfen Sie auch schon Kontakt zu externen Stellen.

- Tipps zur rechtssicheren Dokumentation von Gewalt:
 - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V./Technik-Sicherheit/Wie dokumentiere ich?: www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/
 - HateAid: <https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/>


Datenschutz

- Wem darf die hinweisgebende/meldende Person wann etwas mitteilen?
- Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt von wem an wen außerhalb der vhs weitergegeben werden?
- Wie und wo muss die Dokumentation eines (Verdachts-)Falls abgelegt werden?
- Wann und worüber müssen Erziehungsberechtigte informiert werden?
- Über welche Kanäle läuft die Kommunikation?
- Müssen Foto- und Videoaufnahmen aus dem Netz gelöscht werden?
- Für die Löschung von Foto- und Videoaufnahmen beispielsweise auf Social-Media-Plattformen wird fachliche Expertise benötigt. Jugendschutz.net, das Kompetenzzentrum des Bundes und der Länder für Kinder- und Jugendmedienschutz, kann mit den Plattform-Anbietern Kontakt aufnehmen und versuchen, auf juristischem Wege eine Löschung zu erwirken.

 **Mehr Infos** finden Sie unter www.jugendschutz.net.

Aufarbeitung

- Wie werden Fälle von (sexualisierter) Gewalt in der vhs aufgearbeitet?
- Wie werden Fälle von (sexualisierter) Gewalt in zeitlich begrenzten Projekten aufgearbeitet?
- Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall sich nicht bestätigt?

 **Weitere Informationen** finden sich im Kapitel „4.5. Aufarbeitung und Rehabilitation“.

4.4.2. Kooperationspartner/Anlaufstellen^[21]

Zu einem Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass die vhs im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt Unterstützung von Fachleuten erhalten kann. Dafür ist es wichtig, unabhängig von einem konkreten Fall Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle aufzunehmen und zu pflegen. Die Fachberatungsstellen haben Erfahrung mit der Intervention bei sexueller Gewalt. Sie können eine erste Anlaufstelle bei einem Verdachtsfall sein. Bei offensichtlicher Kindeswohlgefährdung oder in Notsituationen bzw. Gefahr im Verzug sind jedoch Polizei und Jugendamt unverzüglich zu kontaktieren.

Weiterer externer Sachverstand findet sich neben lokalen Beratungsstellen auch bei Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, Fachanwält*innen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder ähnlichen Trägern. Insbesondere in Kooperationsprojekten mit Schulen können auch Schulsozialarbeiter*innen wichtige Ansprechpersonen sein. Bei Fällen, die sich auf digitale Medien beziehen, ist es sinnvoll, eine Beratungsstelle mit dem entsprechenden thematischen Schwerpunkt hinzuziehen.

[21] Dieser Abschnitt ist angelehnt an die Publikation „Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) und die Broschüre „Musikschule: ein sicherer Ort!“ des Verbands deutscher Musikschulen (VdM), s. o.

Ioannis Panteleon, kvhs Börde:

„ Ich kann den Volkshochschulen nur raten, sich an ihre Jugendämter zu wenden. Die Strukturen sind ja zum größten Teil schon da.“

Eine Kooperation mit einer Fachberatungsstelle und/oder dem Jugendamt ist auch bei der Erstellung eines Schutzkonzepts, bei der Qualitätsentwicklung und besonders bei der Entwicklung eines passgenauen Notfall- bzw. Interventionsplans sehr zu empfehlen.

Es empfiehlt sich, eine Liste mit Kontaktdaten regionaler Netzwerk- und Unterstützungspartner anzulegen. Die folgende Liste kann zur Orientierung dienen. Bitte beachten Sie die landesrechtlichen Gegebenheiten.

Beispiel: Liste mit Kontaktpersonen und Beratungsangeboten^[22]

Ansprechpartner*innen bei Gefahr im Verzug (unmittelbare Intervention):

- Örtliche Polizeidienststelle
- Örtliche Kinder- und Jugendhilfe/Jugendhilfe (Kinderschutz)
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung/Forensisches Konsil

Erste Ansprechpartner*innen in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Interventionen):

- Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)/Kinderschutzfachkraft
- Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (0800-22 555 30)

Weitere (über-)regionale Beratungsangebote für Organisationen und Betroffene:

- Lokale Fachberatungsstellen bzw. spezialisierte Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt
- Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Opferschutz der Polizei und weiterer Organisationen
- Beratungsstelle für sexuell übergreifige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Nummer gegen Kummer (116 111)
- Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (0800-22 555 30)

Ansprechpartner*innen bei Präventionsanliegen:

- Fachberatungsstellen, die Präventionsangebote vorhalten (Systemberatung oder Präventionsprojekte)
- Angebote der jeweiligen Landesregierung

Hilfe-Telefon

Sexueller Missbrauch:

Rufen Sie an – auch im Zweifelsfall!

Sprechen Sie mit den Berater*innen beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. Ihr Anruf ist anonym und kostenfrei.

0800 22 555 30

Mo., Mi., Fr.:

9:00 bis 14:00 Uhr

Di, Do.:

15:00 bis 20:00 Uhr


[22] Die Liste wurde mit freundlicher Genehmigung (leicht angepasst an den vhs-Kontext) übernommen aus der Broschüre „Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ der Kultusministerkonferenz: www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf.

4.5 Aufarbeitung und Rehabilitation^[23]

Ein durchdachtes Präventionskonzept reduziert das Risiko sexueller Übergriffe an Ihrer vhs deutlich – eine vollständige Sicherheit kann es jedoch nicht gewährleisten. Nicht aufgearbeitete Fälle von (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden bergen die Gefahr der Wiederholung. Deshalb ist die Aufarbeitung tatsächlich geschehener Fälle sexualisierter Gewalt und der Bedingungen, die solche Übergriffe ermöglicht haben, ein wesentlicher Bestandteil eines Schutzkonzepts und sollte durch eine externe Beratung unterstützt werden.

Ziel der Aufarbeitung ist, zu analysieren, wo, wann und wie die eigene Einrichtung oder das eigene Projekt Gelegenheit für (sexualisierte) Gewalt geboten hat. Die Aufarbeitung betrifft alle involvierten Personengruppen: Leitung, Mitarbeiter*innen und Dozent*innen, Betroffene und nicht betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern sowie mitunter auch zu Unrecht beschuldigte Personen. Es ist deshalb zu berücksichtigen, dass zwar alle Beteiligten gemeinsam mehr Schutz vor (sexualisierter) Gewalt erreichen wollen, aber je nach Rolle und Blickwinkel ein anderes Bedürfnis im Vordergrund steht:

- Die Leitung der Einrichtung will den guten Ruf des Hauses erhalten oder wiederherstellen.
- Die Akteur*innen in den Projekten/Kursen/Veranstaltungen wollen mit der Verantwortung nicht alleine gelassen werden und brauchen Handlungssicherheit.
- Kolleg*innen werfen sich selbst vor, ein Kind/einen Jugendlichen nicht ausreichend geschützt zu haben. Andere wiederum wollen nicht wahrhaben, dass sich ein*e Mitarbeiter*in als Täter*in entpuppt hat, und benötigen Raum und Gelegenheit, das Geschehene zu verarbeiten und so das gegenseitige Vertrauen im Team wiederherzustellen.
- Betroffene brauchen die Gewissheit, von nun an vor Übergriffen, aber auch vor Stigmatisierung durch Außenstehende geschützt zu sein.
- Nicht-betroffene Kinder und Jugendliche aus Projekten und Angeboten, in denen es zu (sexualisierter) Gewalt gekommen ist, benötigen Informationen zu Präventionsmaßnahmen, ihren Rechten und Hilfsangeboten, falls sie emotional instabil sind.
- Eltern wollen ihre Kinder beruhigt an einem sicheren Ort wissen und benötigen verständliche Informationen zum Schutzkonzept.
- Personen, die fälschlicherweise eines Vergehens verdächtigt worden sind, möchten rehabilitiert werden. Die Schritte in einem Rehabilitationsverfahren sind schriftlich festzuhalten, um mit Betroffenen, Teams und Außenstehenden einen fälschlich geäußerten Verdacht (und die damit verbundenen emotionalen Herausforderungen) auszuräumen/aufzuarbeiten.

 Ein **Verdachtsfall** ist hochemotional für alle Beteiligten: **Lassen Sie sich** zu den einzelnen Schritten und Aspekten **beraten**. Nicht immer ist gut gemeint auch gut gemacht.

4.5.1 Den Schutz verbessern nach einem Fall von (sexualisierter) Gewalt

... bezogen auf die Einrichtung

An dem Aufarbeitungs- und Umstrukturierungsprozess sollten Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligt

[23] Der Abschnitt „Aufarbeitung und Rehabilitation“ ist mit kleinen Anpassungen übernommen aus der Publikation „Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), S. 21 ff.

sein. Auch bei einem Aufarbeitungsprozess ist externe Unterstützung unerlässlich, um durch ein interdisziplinäres Fachteam ein qualifiziertes Fallmanagement für die Koordination aller notwendigen Schritte (Fachberatungsstelle) zu gewährleisten.

Für die ersten Schritte, z. B. PLZ-Suche nach Fachberatungsstellen, hilft auch das Hilfeportal auf den Seiten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: www.hilfeportal-missbrauch.de.

Geprüft werden muss die Gelegenheitsstruktur für (sexualisierte) Gewalt. Hierzu werden die Fragen aus der Risikoanalyse mit Unterstützung der externen Fachkraft erneut bearbeitet.

Die Leitung sollte mit dem Fachteam notwendige kurzfristige Änderungen benennen und umsetzen. Sie sollte darüber hinaus einen langfristigen Prozess einplanen: finanziell und personell. Zu finanzieren sind beispielsweise Fortbildungen, Unterstützungen und Supervision von Mitarbeiter*innen und weiteren Akteur*innen. Darüber hinaus sollte einkalkuliert werden, dass der Aufarbeitungsprozess auch Arbeitszeit von Mitarbeiter*innen und weiteren Akteur*innen binden wird. Der Prozess sollte öffentlich gemacht werden, also im Sinne einer transparenten, proaktiven Öffentlichkeitsarbeit nach außen kommuniziert werden.

... bezogen auf die Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte oder freiwillig Engagierten

Die Aufarbeitung ist auch für die an der vhs tätigen Personen wichtig, um keine Blockaden bei der praktischen Arbeit entstehen zu lassen und die Regeln und die Grenzen analoger und digitaler (Projekt-)Arbeit noch sicherer vor Augen zu haben. Sie können beispielsweise

- an der Aufarbeitung durch die Einrichtung mitwirken,
- die Erstellung bzw. Aktualisierung des Schutzkonzepts und Handlungsleitfadens einfordern,
- Fortbildungen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt einfordern,
- sich selbst bei der Verarbeitung eines Falls von externen Fachkräften/Fachberatungsstellen z. B. durch Supervision helfen lassen.

... bezogen auf nicht persönlich betroffene Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, in deren Gruppe, Projekt oder Einrichtung es zu (sexualisierter) Gewalt gekommen ist, müssen die Möglichkeit erhalten, das Gefühl von Sicherheit wieder aufbauen können. Das kann durch folgende Maßnahmen bzw. Schritte geschehen:

- zeitnah klare, aber nicht zu detaillierte Informationen darüber, was vorgefallen ist,
- Klarstellung, dass das betroffene Kind/die*den betroffene*n Jugendliche*n keinerlei Schuld trifft,
- die eindeutige Information, dass der*die Täter*in nicht wiederkommt,
- Beantworten der Fragen, die aus der Gruppe kommen, mit Unterstützung von externen Fachleuten
- den deutlichen Hinweis, dass Kinder und Jugendliche sich insbesondere auch bei späteren Fragen und Anliegen (erneut) melden können,
- Nachfragen, ob jemand die Gruppe, den Kurs oder das Projekt wechseln will,
- Informationen, wie sie sich und andere schützen können, und zu Beschwerdewegen (Präventionsschulungen),

- deutliches Reagieren auf Grenzverletzungen, auch der Kinder und Jugendlichen untereinander,
- Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen an der Schutzkonzepterstellung und dem Aufarbeitungsprozess der Einrichtung,
- Zurückfinden zu einem normalisierten Alltag in der Gruppe, dem Kurs bzw. dem Projekt.

... bezogen auf betroffene Kinder und Jugendliche

Betroffenen Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, dass sie vor Stigmatisierung geschützt werden. Dafür kann bei der Aufarbeitung Sorge getragen werden, indem:

- den Betroffenen gegenüber immer wieder betont wird, dass sie keine Schuld trifft.
- den betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe durch Fachstellen angeboten wird.

Wünschen sich die Kinder und Jugendlichen eine Aufarbeitung, darf sie nicht in der eigenen Institution geschehen, damit die institutionelle und die individuelle Aufarbeitung klar getrennt werden können.

... bezogen auf Eltern/Erziehungsberechtigte

Damit Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Einrichtung weiterhin vertrauen, brauchen sie nach einem Fall (sexualisierter) Gewalt Informationen darüber, was vorgefallen ist. Details über Handlungen (sexualisierter) Gewalt sowie Namen von betroffenen Kindern oder Jugendlichen sollten nicht mit den Eltern geteilt werden. Sie sollten hingegen erfahren,

- wie der Fall aufgedeckt wurde und welche Maßnahmen ergriffen werden,
- welche Beschwerdewege es in Verdachtsfällen gibt,
- welche Hilfsangebote zur Verfügung stehen,
- welche Hilfestellung es gibt, wenn Kinder und Jugendliche Fragen stellen.

Eltern sollten – spätestens jetzt – an der Erarbeitung bzw. Aktualisierung eines Schutzkonzeptes beteiligt werden und die Möglichkeit bekommen, an einer Informationsveranstaltung mit externer Fachberatung teilzunehmen.

4.5.2. Rehabilitation nach einem falschen Verdacht

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Wenn ein Verdacht in Hinblick auf die Ausübung (sexualisierter) Gewalt ausgeräumt werden konnte, sollten zuvor festgelegte Schritte eines Rehabilitationsverfahrens durchgeführt werden. Ziel ist es, den Verdacht bei allen Beteiligten auszuräumen und eine Vertrauensbasis im Team sowie die Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person wiederherzustellen.

Folgende Maßnahmen können dazugehören und sollten nur im Einvernehmen mit der zu Unrecht beschuldigten Person ausgearbeitet und durchgeführt werden:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat,
- sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen,

- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen,
- Angebot von Hilfeleistungen z. B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person,
- Ermöglichung eines Wechsels des Aufgabengebiets oder Einsatzortes innerhalb der Organisation, ohne dass der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen.

4.6 Schutzkonzept – ein stetiger Prozess

Wenn das Schutzkonzept erstellt ist, liegt in der Regel ein längerer Prozess hinter den Beteiligten, in den einige intensiv involviert waren, andere etwas weniger. Wieder andere haben ihn nur beobachtet oder am Rande mitbekommen. Nun ist es entscheidend, das Thema in die Breite zu tragen, regelmäßig zu besprechen, Fortbildungen anzubieten und zu besuchen, sich auszutauschen und dranzubleiben. Dies sollte im Schutzkonzept schon mit bedacht werden: Wie schaffen wir es, dass das ausgearbeitete Konzept nicht zu einem Papier wird, das in der Schublade oder in einem Ordner landet und vergessen wird, sondern dass die Inhalte wirklich in unserer täglichen Arbeit eine Rolle spielen?

Miriam Radtke, Hamburger vhs:

„Danach sieht unser Prozess so aus, dass wir regelmäßig Fortbildungen anbieten möchten für Kursleitungen der Kurse für Kinder und Jugendliche. Und dann wollen wir im Gespräch bleiben über das Konzept und es in regelmäßigen Abständen ins Gedächtnis rufen. Denn sowas gerät ja vielleicht in Vergessenheit, wenn man es einmal unterschrieben hat, das dann sozusagen erledigt ist und vorliegt. Und so soll es ja eben nicht sein, sondern es soll ja stetig sein, und auch den Kursleitungen Sicherheit geben, wie sie sich in Not-situationen verhalten können. Und sie sollen wissen, dass sie sich ganz offen an uns wenden können. Es soll die Tür also für alle Beteiligten öffnen.“

5. Schlusswort

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie in den Volkshochschulen vor Ort dabei unterstützen, sich auf den Weg zu machen, sich mit Konzepten zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt zu befassen. Es ist deutlich geworden, dass es nicht *den einen* richtigen Weg zum Schutzkonzept gibt – und dass ein Schutzkonzept verschiedene Formen und Umfänge haben kann. Auch bietet es keinen allumfassenden Schutz gegen grenzüberschreitendes Verhalten.


Aber es bündelt alle Maßnahmen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen so wichtig sind, und setzt ein Zeichen.

Volkshochschulen sind Orte des Lernens und der Begegnung – sie sollen sichere Orte für alle sein, und ganz besonders für Schutzbedürftige wie Kinder und Jugendliche.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Interviewpartner*innen bedanken: für ihre wertvollen Beiträge und ihre Offenheit, uns einen Einblick in diesen herausfordernden Prozess zu geben.

Außerdem gilt ein großer Dank auch **Maja Voss**, Projektreferentin im DVV beim *talent-CAMPus*-Projekt, für die Unterstützung und tolle Zusammenarbeit bei der Erstellung der Handreichung und **Dennis Blauert**, Schutzkonzeptexperte, für die wertvollen fachlichen Hinweise, die in diese Handreichung eingeflossen sind.

Auch danken wir allen anderen Volkshochschulen, die Praxisbeispiele beigesteuert oder ihre Schutzkonzepte öffentlich zur Verfügung gestellt haben.

 Diese **Schutzkonzepte** finden sich auf unserer Internetseite www.volkshochschule.de/jungevhs-schutzkonzepte. Die Sammlung wird fortlaufend aktualisiert und erweitert.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

6.1 Publikationen

- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) (2023): **Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung**, Remscheid/Berlin. www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept-fuer-das-handlungsfeld-kulturelle-bildung/
- Verband deutscher Musikschulen (2023): **Musikschule: ein sicherer Ort! Arbeitshilfe und Materialsammlung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes**, Bonn. Bestellbar unter: www.musikschulen.de/service/vdmverlag/shop/index.html?wg=arbh
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2024): **Was muss geschehen, damit nichts geschieht?**, Berlin. www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/was-muss-geschehen-damit-nichts-geschieht--243576
- Kultusministerkonferenz (2023): **Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen**, Berlin. www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

 **Datenbank mit Hilfeangeboten:** www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/unterstuetzung und www.hilfe-portal-missbrauch.de

6.2 Internetseiten

- Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit: **Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung**, <https://leitbegriffe.bioeg.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>
- Bundeskriminalamt: **Cybergrooming**, www.bka.de/cybergrooming
- Deutscher Volkshochschul-Verband / politische Jugendbildung: **junge vhs – Schutzkonzepte**, www.volkshochschule.de/jungevhs-schutzkonzepte
- Deutscher Volkshochschul-Verband/talentCAMPus: **Kinder- und Jugendschutz**, www.volkshochschule.de/verbandswelt/projekte/talentcampus/talentcampus-schutzkonzepte.php
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): **Portal der Bundesregierung zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**, <https://beauftragte-missbrauch.de/>
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): **Hilfe-Portal Missbrauch**, www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): **Schule gegen sexuelle Gewalt**. Fachportal für Schutzkonzepte, www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- UNICEF Deutschland: **Die UN-Kinderrechtskonvention**, www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

7. Interviewpartner*innen

Die Interviews wurden im Frühjahr/Sommer 2025 geführt.

Moritz Berg, Kölner vhs
Cäcilienstraße 35, 50667 Köln
moritz.berg@stadt-koeln.de

Ascan Dieffenbach, vhs Husum
Schobüller Straße 38–40, 25813 Husum
dieffenbach@vhs-husum.de

Coralie Geist, vhs Heidenheim
Am Wedelgraben 5, 89522 Heidenheim
coralie.geist@heidenheim.de

Martin Heller, vhs Wedel
ABC-Straße 3, 22880 Wedel
m.heller@vhs.wedel.de

Karl Hildebrand, vhs Potsdam
Am Kanal 47, 14467 Potsdam
Karl.Hildebrandt@rathaus.potsdam.de

Dana Jochim, vhs Frankfurt a. M.
Sonnemannstraße 13, 60314 Frankfurt a. M.
dana.jochim.vhs@stadt-frankfurt.de

Dr. Ioannis Andreas Panteleon, kvhs Börde
Burgbreite 3, 39349 Oschersleben (Bode)
Ioannis-Andreas.Panteleon@landkreis-boerde.de

Miriam Radke und **Christian Bartels**, Hamburger vhs
Mönckebergstr. 17, 20095 Hamburg
m.radtke@vhs-hamburg.de und c.bartels@vhs-hamburg.de

Lisa Weigel und **Stefan Zimmermann**, vhs Brandenburg an der Havel
Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg an der Havel
weigel@vhs-brandenburg.de und zimmermann@vhs-brandenburg.de

Alexander Wicker, Bündiger Kreis e. V. – Verein zur politischen Bildung & Kommunikation
Bismarckstraße 171, 63067 Offenbach am Main
alexander.wicker@bkev.org

Raphael Wiegand, Münchner Volkshochschule GmbH
Einsteinstraße 28, 81675 München
raphael.wiegand@mvhs.de

Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.
Zentralstelle für Politische Jugendbildung
Königswinterer Straße 552 b, 53227 Bonn
Luisenstraße 45, 10117 Berlin

politischejugendbildung@dvv-vhs.de
www.politischejugendbildung.de

www.volkshochschule.de